

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)**

vom 01. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

zum Thema:

**Aktueller Stand Neutralitätsgesetz**

und **Antwort** vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15712  
vom 1. Juni 2023  
über Aktueller Stand Neutralitätsgesetz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bezugnehmend auf die Antwort des Senats auf die Frage 4 meiner schriftlichen Anfrage vom 22. Februar 2023 zum Thema „Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Neutralitätsgesetz“ (Drucksache: 19/14937), in der es heißt: „Die Anwendung des Neutralitätsgesetzes und damit auch die Auswirkung auf frühere Bewerbungen, die nicht zu einer Einstellung geführt haben, wird gegenwärtig geprüft“, möchte ich erfragen, ob diese Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen ist oder wann damit zu rechnen ist und ob alle wegen des Tragens eines Kopftuchs oder anderer religiöser Kleidungsstücke abgelehnten Lehramtsbewerber\*innen, insbesondere diejenigen, die dagegen gerichtlich vorgegangen sind, angeschrieben und auf die Möglichkeit zur erneuten Bewerbung hingewiesen werden?

Zu 1.: Eine formale Erfassung des Merkmals Kopftuch war nicht vorgesehen. Daher ist ein gezieltes Anschreiben der Personen, die religiös geprägte Kleidung trugen und in den Auswahlverfahren kein Einstellungsangebot erhalten haben, nicht möglich. Personen, die in jüngster Zeit aktiv gegen ihre Nichteinstellung in der allgemeinbildenden Schule vorgegangen sind bzw. daraus Ansprüche abgeleitet haben, wurde ein Einstellungsangebot gemacht.

2. In der Antwort zur Frage 3 auf meine schriftliche Anfrage (Drucksache: 19/14937) heißt es, dass das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke „nur in den Fällen, in denen das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und Symbole den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität konkret gefährdet“, untersagt wird. Ist es bereits zu solchen Untersagungen gekommen? Wenn ja, wie wurden sie begründet?

Zu 2.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind derartige Untersagungen nicht bekannt.

3. Auf welche Art und Weise wurden die Berliner Schulen vom Senat darüber informiert, dass das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke, wie das Kopftuch, nunmehr – wie auch in der Senatsantwort auf die Frage 3 der erwähnten schriftlichen Anfrage festgehalten – zulässig und möglich ist?

a. Wurden Hinweisblätter für die Schulen versandt und welchen genauen Inhalt haben sie und wie wird sichergestellt, dass sie alle Lehrkräfte erreichen?

b. Plant der Senat eine Kampagne durchzuführen, die die Diversität des Lehrkörpers an Berliner Schulen unter Einschluss kopftuchtragender Frauen sicherstellt, auch im Sinne der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (PartMigG), das auch im Schulbereich gilt?

Zu 3. a.: Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Berliner Schulen, die regionale Schulaufsicht und die schulpraktischen Seminare wurden mit Schreiben vom 27. März diesen Jahres informiert. Darin steht: „das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde des Landes Berlin gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem es um das im Berliner Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz) verankerte Verbot des Tragens eines Kopftuchs an den allgemeinbildenden Schulen ging, nicht zur Entscheidung angenommen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden, um religiös geprägte Kleidungsstücke und Symbole im Schuldienst zu untersagen. Die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden sind an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist eine verfassungskonforme Auslegung des Berliner Neutralitätsgesetz notwendig und möglich.“

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird daher von ihrer bisherigen wortgetreuen Anwendung des Neutralitätsgesetzes abrücken. Nur in den Fällen, in denen sich konkret die Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität abzeichnet, ist das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und Symbole zu untersagen.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer haben gezeigt, dass auch das Tragen religiöser Kleidung nicht zu erheblichen Konflikten an Schulen geführt hat. Es gehört nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Aufgabe der Schulen,

„den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, da Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte. Dieses Ideal muss im Interesse einer ausgleichenden, effektiven Grundrechtsverwirklichung in der Gemeinschaftsschule auch gelebt werden dürfen. Das gilt folgerichtig auch für das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa der jüdischen Kippa oder dem Nonnen-Habit oder auch für Symbole wie das Kreuz.“

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass mit dem Tragen eines Kopftuches durch einzelne Pädagoginnen keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden ist, so dass auch die staatliche Neutralitätspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Schwelle für die Annahme einer konkreten Störung oder Gefährdung des Schulfriedens hoch. Das wird dann der Fall sein, wenn in der Schule über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen werden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigen und dieser Konflikt durch Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken erzeugt oder geschürt wird. Das Bundesverfassungsgericht führt aus:

„Solange die Lehrkräfte, die nur ein äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt.“

Ich gehe davon aus, dass es den Schulgemeinschaften auch weiterhin gelingt, Spannungen, die auf unterschiedlichen Weltanschauungen und Glaubensrichtungen beruhen, aufzufangen und einander mit Toleranz zu begegnen. Sollten Sie Anlass zur Sorge haben, dass an Ihrer Schule religiös motivierte Konflikte ausgetragen werden oder sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, bitte ich Sie, sich vertrauensvoll an Ihre regionale Schulaufsicht zu wenden. Mit Ihnen gemeinsam werden die Kolleginnen und Kollegen dann prüfen, ob durch das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und

Symbole der Schulfrieden konkret gestört oder die staatliche Neutralität durch das Verhalten einzelner gefährdet ist. Das bloße Tragen von religiösen Kleidungsstücken oder Symbolen allein wird regelmäßig nicht bereits Anlass für eine konkrete Störung des Schulfriedens geben. Problematisch ist es erst, wenn missionarischer Eifer oder Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler hinzukommen. Aus solchem Verhalten zu treffende Entscheidungen über arbeitsrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen sind Sache der Schulaufsicht.“

Zu 3. b.: Eine derartige Kampagne ist nicht beabsichtigt.

4. Die in der Senatsantwort auf Frage 3 der schriftlichen Anfrage erwähnte Bewerbungsfrist ist nunmehr abgelaufen. Hat die Aufarbeitung der Bewerbungen inzwischen stattgefunden und konnten Lehrkräfte die religiös geprägte Kleidungsstücke, beispielsweise einen Hijab, tragen, eingestellt werden bzw. werden sie eingestellt?

Zu 4.: Ja, es wurden auch Lehrkräfte mit religiös geprägten Kleidungsstücken eingestellt.

5. Ist es auch nach dem Regierungswechsel bei der in der Senatsantwort auf Frage 5 beschriebenen Zuständigkeit der dort dargestellten Senatsverwaltungen geblieben? Wenn ja, warum liegt die Zuständigkeit federführend bei der Senatsinnenverwaltung, obwohl jenseits von allgemeinen Personalfragen Antidiskriminierungsaspekte zu berücksichtigen sind?

Zu 5.: Die Federführung liegt weiterhin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Verfassungsressort und insoweit Normwalterin des Gesetzes zu Art. 29 der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz). Die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung ist in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten.

6. Wie ist das in der Senatsantwort zur Frage 6 meiner schriftlichen Frage erwähnte erste Treffen im März 2023 der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Neutralitätsgesetz verlaufen? Was waren die besprochenen Inhalte?

a. Hat es seitdem weitere Treffen gegeben und wenn ja, was waren die Inhalte?

b. Konnte sich auf einen Zeitplan zur Anpassung oder Abschaffung des Neutralitätsgesetzes verständigt werden und wenn ja welchen? Wann wird ein Gesetzesentwurf in Anpassung an die Bundesverfassungsrechtsprechung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden?

c. Falls der Senat nur eine punktuelle Gesetzesänderung/-anpassung vorzunehmen plant, wie sieht diese aus und in welcher Weise wird sichergestellt, dass das Kopftuchverbot im Schulbereich in Gänze aufgehoben wird?

Zu 6.: Im März 2023 hat die Auftaktsitzung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Anpassung des Neutralitätsgesetzes stattgefunden. Ein Folgetreffen wird vorbereitet. Im Einklang mit den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik wird die Arbeitsgruppe dem Senat einen Vorschlag in dieser Wahlperiode vorlegen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die Entscheidung des Senats bleiben abzuwarten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen für den Senat bzw. etwaige Vorüberlegungen dazu sowie damit verbundene ressortinterne oder ressortübergreifende Abstimmungsprozesse dem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen, der das Fragerecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin bzw. den damit korrespondierenden Antwortanspruch begrenzt.

Berlin, den 20. Juni 2023

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie